

Eingangsformel SächsVermGeoAPO (Sachsen)

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungswesen und Geoinformation
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 5 und des § 30 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnen das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

§ 2 Ziel der Ausbildung, Laufbahnbefähigung

§ 3 Einstellung

§ 4 Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

§ 5 Erforderlicher Studienabschluss

§ 6 Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Beurteilung während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote

§ 8 Zweck der Staatsprüfung

§ 9 Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane

§ 11 Zeitpunkt, Ort, Ladung

§ 12 Ablauf der Staatsprüfung

§ 13 Praktischer Fall

§ 14 Schriftliche Prüfung

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

§ 17 Bestehen der Staatsprüfung, Prüfungsgesamtnote

§ 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

§ 19 Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten

§ 20 Fernbleiben, Rücktritt

§ 21 Wiederholung der Staatsprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

§ 22 Aufstieg

Abschnitt 3

Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

§ 23 Ziel der Ausbildung, Laufbahnbefähigung

§ 24 Einstellung

- § 25 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 26 Erforderlicher Studienabschluss
- § 27 Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 28 Beurteilung während der Ausbildung, abschließende Beurteilung
- § 29 Zweck des Staatsexamens
- § 30 Abnahme des Staatsexamens
- § 31 Zulassung zum Staatsexamen
- § 32 Ablauf des Staatsexamens
- § 33 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 34 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 35 Mündliche Prüfung
- § 36 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
- § 37 Bestehen des Staatsexamens, Gesamturteil
- § 38 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 39 Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten
- § 40 Fernbleiben, Rücktritt
- § 41 Wiederholung des Staatsexamens, Ergänzungsvorbereitungsdienst

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

- § 42 Verlängerung der Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 43 Urlaub
- § 44 Prüfungserleichterungen
- § 45 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Rahmenausbildungsplan für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Anlage 2 Ausbildungsnachweis

Anlage 3 Beurteilung

Anlage 4 Bestätigung

Anlage 5 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Anlage 6 Rahmenausbildungsplan für die wissenschaftlich zu gestaltende Fachausbildung

Anlage 7 Rahmenausbildungsplan für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Anlage 8 Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen

Anlage 9 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Anlage 10 Staatsexamen

Zitiervorschlag: Eingangsformel SächsVermGeoAPO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsVermGeoAPO/eingangsformel>